

1. Geltung der Lieferbedingungen

¹ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Montageleistungen der Meile Metallbau AG, Altstätten (MM AG) für den Bereich Bauspenglerei und/oder Kaminbau. Sie gelten auch dann als integrierender Vertragsbestandteil eines jeden mit dem Kunden geschlossenen mündlichen oder schriftlichen Vertrages, wenn diese nicht in jedem Einzelfall ausdrücklich genehmigt wurden.

² Nebenabreden oder Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform, einschliesslich des Verzichts auf diesen Vorbehalt. Auch mehrmalige, abweichende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in der Vergangenheit führen für zukünftige Geschäfte nicht zum Dahinfallen oder zur Änderung dieser AGB.

³ Allgemeine Branchenbedingungen (bspw. SIA 118) gelten nur, soweit ausdrücklich vereinbart und diese dem Vertrag und den vorliegenden AGB nicht widersprechen.

⁴ Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden, sind für MM AG auch dann unverbindlich, wenn sie diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder jene Bedingungen dies zwingend vorsehen.

2. Angebote, Auftragsbestätigung und Vertragsabschluss

¹ Unbefristete Angebote von MM AG gelten als unverbindlich und freibleibend. Bei befristeten Angeboten muss die Annahme des Angebots vor Ablauf der Frist bei MM AG eintreffen, andernfalls ist MM AG nicht mehr an das Angebot gebunden.

² Sofern dem Kunden eine Auftragsbestätigung zugestellt wird, ist diese sofort zu kontrollieren. Allfällige Unstimmigkeiten sind innert 2 Arbeitstagen ab Empfang der Auftragsbestätigung schriftlich an MM AG zu melden. Andernfalls entspricht die getroffene Vertragsvereinbarung dem Inhalt der Auftragsbestätigung.

³ Der Vertrag zwischen der MM AG und dem Kunden gilt erst dann als rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Kunden eine Auftragsbestätigung zugestellt wurde oder der Auftrag in anderer Form (per Mail, Brief oder mündlich) durch MM AG ausdrücklich bestätigt wurde.

⁴ Erhält der Kunde von der MM AG eine Auftragsbestätigung kann letztere verlangen, dass für einen gültigen Vertragsabschluss die Auftragsbestätigung durch den Kunden rechtsgültig unterzeichnet wird.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

¹ Preise verstehen netto exkl. Steuern (insbes. MwSt.).

² Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Offerte und/oder Auftragsbestätigung. Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug am Domizil von MM AG zu leisten.

³ Der Kunde gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung in Verzug und hat einen Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen.

⁴ Zahlungsfristen sind auch dann einzuhalten, wenn sich die Lieferung und/oder Montage aus Gründen, welche MM AG nicht zu vertreten hat, verzögern oder unmöglich werden. Ebenso wenig darf der Kunde Zahlungen kürzen oder zurückhalten, wenn er Beanstandungen, Ansprüche oder Gegenforderungen geltend macht.

⁵ Zahlungsverzug des Kunden, andere Anzeichen einer Zahlungsunfähigkeit oder wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, berechtigen MM AG jederzeit, eine Vorauszahlung oder angemessene Sicherheiten zu verlangen, per sofort vom Vertrag zurückzutreten, das Werk zurückzuhalten, die Montage zu verweigern und/oder das bereits gelieferte Werk oder Material zurückzufordern. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

4. Preisanpassungen und Mehrkosten

¹ Offerten der MM AG basieren auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Plänen, welche für die Offertstellung von Seiten des Kunden oder seiner Hilfspersonen (Architekten) geliefert wurden.

² Preise und Konditionen gelten nur, wenn die offerierte Arbeit als Ganzes ausgeführt werden kann. Wird nur ein Teil des offerierten Werkes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen können die Preise den Mehrkosten entsprechend angepasst werden.

³ Zeigen sich bei der Ausführung unerwartete oder vom Kunden nicht erwähnte Erschwernisse, ist der vereinbarte Vertragspreis anzupassen. Stundensätze für zusätzliche Arbeiten oder Stückpreise für zusätzliches Material richten sich dabei nach den in der Offerte bekannten gegebenen Einheitspreisen. Fehlt es an diesen Angaben, gelten die branchenüblichen Ansätze.

⁴ Mehrkosten aus Gründen, die MM AG nicht zu vertreten hat (insbesondere: Montageunterbruch, ungenügende Zufahrt / Zugang zum

Montageort, fehlender Stromanschluss, erforderliches Gerüst oder Hebezug, von MM AG nicht zu verantwortende Zwischenlagerung oder Mehrfachtransporte etc.), werden separat in Rechnung gestellt.

⁵ Auf bestimmte Vertrags-Positionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation. Als solche sind die konkreten Rabatte an die im Vertrag vereinbarten Mengen und Apparate bzw. Materialien gebunden.

5. Fristen und Termine

¹ Fristen zur Vertragserfüllung durch MM AG gelten nicht als Fix- oder Verfalltagsgeschäft. MM AG gerät erst durch schriftliche Mahnung des Kunden in Verzug und hat in jedem Fall Anspruch auf Vertragserfüllung innert angemessener Nachfrist.

² MM AG haftet nicht für fristgerechte Vertragserfüllung, sofern sich die Verzögerung aus Gründen ergibt, welche MM AG nicht zu vertreten hat. Als solche gelten namentlich:

a) ausserordentliche Umstände oder höhere Gewalt (Unfälle, Arbeitskonflikte, Ausfall der Energieversorgung, Erdbeben, Naturkatastrophen, Rohstoffmangel, etc.);

b) die nicht fristgerechte Lieferung der für die Ausführung notwendigen Angaben, Dokumente, Unterlagen, Pläne, Berechnungen oder sonstigen Informationen durch den Kunden und/oder Dritte;

c) die fehlende, verspätete oder nicht gehörige Ausführung der für die Vertragserfüllung notwendigen Vorarbeiten;

d) fehlende verspätete oder nicht gehörige Erfüllung von Pflichten oder Obliegenheiten durch den Kunden, sei dies bezüglich Vorarbeiten, Informationen, Zahlungen, Beibringung von Bewilligungen etc.

³ Jegliche Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz und/oder Rücktritt vom Vertrag infolge verspäteter Vertragserfüllung durch MM AG werden wegbedungen. Dies gilt insbesondere für allfällige Verzugs- oder Folgeschäden oder die Haftung von MM AG für Zufall.

6. Arbeitssicherheit

¹ Der Kunde ist auf eigene Kosten für die fristgerechte Bereitstellung der baulichen Einrichtungen zur Arbeitssicherung (Gerüste und Absturzsicherungen etc.) verantwortlich. Soweit diese fehlen, werden sie vor Beginn der Arbeiten durch MM AG, auf Kosten des Kunden und unter Verrechnung der Regieansätze erstellt.

² Abweichungen von den gängigen Richtlinien im Bereich Arbeitssicherheit auf Weisungen des Kunden bedürfen einer gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

³ MM AG behält sich jederzeit das Recht vor, eine Arbeitsausführung aufgrund ungenügender Sicherheit ganz oder teilweise abzulehnen oder zu unterbrechen.

7. Abnahme, Garantie, Übergang von Nutzen und Gefahr

¹ MM AG ist jederzeit berechtigt, mittels Mitteilung per Brief oder Fax eine Teilabnahme zu verlangen.

² Der Kunde ist innert 10 Arbeitstagen zur Mitwirkung an der Abnahme verpflichtet. Erfolgt keine Abnahme bzw. kein fristgerechter Terminvorschlag durch den Kunden, gilt das Werk 5 Arbeitstage nach erfolgter Anzeige durch MM AG als abgenommen.

³ Mit der Abnahme gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

8. Mängelhaftung

¹ Unter Vorbehalt vorliegender AGB richten sich die Prüf- und Rügepflicht des Kunden sowie die Mängelhaftung von MM AG nach den einschlägigen Bestimmungen der SIA 118.

² Allfällige, durch den Kunden entdeckte Mängel sind per Einschreiben oder Fax an MM AG zu rügen. Dies unter detaillierter Angabe des entdeckten Mangels und, soweit möglich, der dafür verantwortlichen Ursache.

³ MM AG haftet nicht für Mängel oder Folgemängel als Folge:

a) von durch den Kunden oder Dritte verursachte Schäden, sei dies vor oder nach Abnahme;

b) von Materialien, welche MM AG für die Vertragserfüllung durch den Kunden oder von Dritten auf Weisung des Kunden zur Verfügung gestellt wurde. Eine diesbezügliche Prüfpflicht der MM AG beschränkt sich dabei auf eine summarische, visuelle Prüfung;

c) höherer Gewalt, mangelndem Unterhalt oder unsachgemäßem Gebrauch;

d) mangelhafter Vorarbeiten durch den Kunden oder Dritte. Eine diesbezügliche Prüfpflicht der MM AG beschränkt sich dabei auf eine summarische, visuelle Prüfung;

e) falscher, durch den Kunden oder Dritte gemachten Vorgaben oder Angaben gegenüber MM AG;

⁴ Ausgeschlossen ist die Haftung der MM AG ausserdem, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der MM AG das Werk bearbeitet oder verändert haben sowie die Haftung für jegliche Art von Mangelfolgeschäden aus irgendwelchen Gründen.

⁵ Bei Zahlungsverzug des Kunden, dessen scheinbarer oder effektiver Zahlungsunfähigkeit entfallen jegliche Garantieansprüche des Kunden bzw. jegliche Mängelhaftung von MM AG.

9. Eigentumsvorbehalt und Bauhandwerkerpfandrecht

¹ MM AG bleibt bis zur vollständigen Abnahme des Werkes Eigentümerin des durch sie gelieferten Werkes bzw. Materialien. Wird der vereinbarte Vertrag, aus welchen Gründen auch immer, nicht erfüllt, ist MM AG zur Rücknahme des gesamten gelieferten Materials oder Werkes berechtigt.

Verliert die MM AG durch Einbau oder Montage Ihr Eigentum am Werk bzw. dessen Material, ist sie jederzeit zur Geltendmachung des Bauhandwerkerpfandrechts berechtigt (Art. 837 ff. ZGB).

In allen anderen Fällen kann die MM AG jederzeit, auf Kosten des Kunden und ohne dessen weitere Zustimmung, die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen vornehmen zu lassen. MM AG ist ohne weitere Bevollmächtigung durch den Käufer befugt und berechtigt, sämtliche für die Durchsetzung dieser Massnahmen zum Schutze der Eigentumsrechte notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen, namentlich Anmeldungen zu unterzeichnen, Gesuche zu stellen oder schriftliche Bestätigungen abzugeben. Sollten für die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts von Seiten des Kunden weitere Erklärungen abzugeben oder Unterschriften zu leisten sein, hat er dies auf erste Aufforderung hin unverzüglich zu tun.

10. Abtretungs- Retentions- und Verrechnungsverbot

¹ Der Kunde verzichtet vollumfänglich auf

- a) das Recht zur Abtretung von Forderungen gegenüber der MM AG an Dritte;
- b) ein allfälliges Retentionsrecht an den, in seinem Besitz befindlichen Vermögenswerten der MM AG;
- c) die Verrechnung ausstehender Forderungen der MM AG mit eigenen Forderungen gegenüber der MM AG.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

¹ Es gilt materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen (insbes. CISG) und des Schweizerischen Internationalen Privatrechts. **Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt der Sitz der Meile Metallbau AG (derzeit Altstätten/SG).** MM AG ist jedoch nach eigenem Ermessen berechtigt, den Kunden auch vor jedem anderen zuständigen Gericht im Inland oder im Ausland zu belangen.

Altstätten, revidiert 01.07.2014